

Präsident des Landtags
des Landes Nordrhein Westfalen
Herrn Eckhard Uhlenberg
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

Datum

03.11.2011

**Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in
Nordrhein Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlichen Vorschriften**

Sehr geehrter Herr Präsident,

über die Gelegenheit zum Entwurf des „Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlichen Vorschriften“ eine Stellungnahme abzugeben, danke ich Ihnen.

Die schriftliche Stellungnahme ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Tayfun Keltek
(Vorsitzender)

Der Landesintegrationsrat begrüßt ausdrücklich die Absicht der Landesregierung, für Nordrhein-Westfalen eine gesetzliche Grundlage zur Förderung der Partizipation und der Integration schaffen zu wollen.

Gegenseitiges Verständnis und Akzeptanz für Integration können dadurch weiter wachsen. Ebenfalls wird es grundsätzlich begrüßt, dass angestrebt wird, dieses Gesetz im Konsens aller im Landtag vertretenen Parteien zu verabschieden, wie dies bereits vor 10 Jahren mit der Integrationsoffensive gelungen ist.

Die Stellungnahme des Landesintegrationsrates ist daher als konstruktive Kritik und als Anregung, wie man es vielleicht noch besser machen könnte, zu verstehen.

Die Stellungnahme hält sich bewusst nicht an die Systematik des Gesetzes sondern unterscheidet nach den Gesichtspunkten „Teilhabe“ und „Integration“, wobei man natürlich beide nicht völlig voneinander trennen kann.

Zunächst soll auf den Bereich der Teilhabe eingegangen werden, konkret auf die politische Teilhabe durch Wahlen.

Hierzu fehlt in diesem Entwurf jede konkrete Aussage. Lediglich in § 1 „Ziele“ wird allgemein ausgeführt

„Ziel dieses Gesetzes ist es ... die ...politische Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern“.

Umfassende politische Teilhabe durch Wahlen bietet nur die Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit.

Der Gesetzentwurf enthält hierzu in § 2 „Grundsätze“ die Aussage

„Die Einbürgerung derjenigen Ausländer, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, liegt im Interesse des Landes“.

Darüber, wie erreicht werden kann, dass mehr Ausländer die vorhandenen Möglichkeiten zur Einbürgerung wahrnehmen oder für mehr Ausländer die Möglichkeiten geschaffen werden, sagt der Entwurf leider nichts aus.

Der Landesintegrationsrat wünscht sich eine klare Aussage im Gesetz oder zumindest in der Begründung, dass das Land sich für erleichterte Einbürgerungsmöglichkeiten und die Hinnahme vom Mehrstaatigkeit für alle Migrantinnen und Migranten einsetzt.

Für all diejenigen, die nicht eingebürgert werden können oder wollen bietet das kommunale Wahlrecht die Möglichkeit zur politischen Partizipation durch Wahlen. Hierzu findet sich im Gesetzentwurf keine Aussage. Der Landesintegrationsrat hätte sich im Gesetz oder zumindest in der Begründung eine Passage gewünscht, wonach das Land sich auf Bundesebene für ein kommunales Wahlrecht für alle auf Dauer hier lebenden Migrantinnen und Migranten einsetzt.

Zumindest so lange, wie es noch kein kommunales Wahlrecht für alle Migrantinnen und Migranten gibt, bieten die Integrationsräte die einzige Möglichkeit zur politischen Beteiligung durch Wahlen.

Die Forderungen des Landesintegrationsrates nach Verbesserung der politischen Mitwirkungsrechte in den Kommunen, wie sie bereits vor der Änderung des § 27 Gemeindeordnung formuliert wurden, sind nicht berücksichtigt. Eigene Kompetenzen und Mittel, Mitwirkung in Ausschüssen sind nur einige Stichworte.

Im Gesetz sollte zumindest formuliert werden, dass der Landtag rechtzeitig zur nächsten Kommunal- und Integrationsratswahl eine Änderung des § 27 GO vornimmt.

Zum Bereich der politischen Teilhabe enthält das Gesetz verschiedene Aussagen, die zu begrüßen sind:

Artikel 4 „Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ regelt, dass Vertreter/innen des Landesintegrationsrates bzw. der örtlichen Gremien in den Landesjugendhilfeausschuss bzw. den örtlichen Jugendhilfeausschuss zu entsenden sind.

Artikel 9 „Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes“ regelt die Entsendung von Vertretern des Landesintegrationsrates und der Landessenorenvertretung in die Arbeitsgemeinschaft nach diesem Gesetz.

Für den Landesintegrationsrat von besonderer Bedeutung ist natürlich § 10 „Vertretung auf Landesebene“ mit seinen Absätzen 1 und 2.

Dort ist die Förderung der Arbeit der „von den kommunalen Integrationsräten und Integrationsausschüssen gebildeten Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene“ durch finanzielle Zuwendungen beschrieben und es wird ausgeführt, dass das Land die Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene bei der Erfüllung der Integrationsaufgaben anhört.

Warum es im Gesetzestext heißt „von den kommunalen Integrationsräten oder Integrationsausschüsse gebildete Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene“ und nicht „Landesintegrationsrat“ ist nicht nachvollziehbar, zumal der Landesintegrationsrat an anderer Stelle im Gesetz ausdrücklich erwähnt wird (Artikel 4, Artikel 9).

Dass der Landesintegrationsrat als demokratisch legitimierter Ansprechpartner mit Anhörungsrechten verankert wird, ist sehr zu begrüßen, dies ist als Anerkennung der inzwischen seit 15 Jahren geleisteten Arbeit zu werten.

Der im Bereich „D- Kosten“ für den Landesintegrationsrat ausgewiesene zusätzliche Förderbetrag von 0,1 Mio € jährlich ist vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahren stetig gewachsenen Aufgaben und der Ausweitung der Arbeit durch das Gesetz nicht ausreichend. Mit einem Betrag von 0,2 Mio € jährlich wäre eine angemessene Aufgabenwahrnehmung auf längere Zeit möglich.

Weitere Passagen zur politischen Partizipation von Migrantinnen und Migranten finden sich in

- § 5: „Teilhabe in Gremien“ der regelt, dass in allen Gremien des Landes, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Migrationshintergrund aufweisen, Menschen mit Migrationshintergrund angemessen vertreten sein sollen.

- und in § 8 „Integration durch Beruf/Arbeit“ der in seinem Absatz 3 aussagt, dass in zu diesem Themenkreis auf Landes- und Regionalebenen bestehenden Gremien eine angemessene Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund sicher zu stellen ist.

Diese Regelungen werden sehr begrüßt. Es sollte jedoch im Gesetz festgeschrieben werden, dass die Benennung durch den Landesintegrationsrat bzw. die Integrationsräte vor Ort geschieht (wie z.B. in Artikel 4 und 9 dieses Gesetzes oder in § 33 c Landesmediengesetz und §55 Rundfunkgesetz).

Denn der Landesintegrationsrat und seine Mitglieder sind die demokratisch legitimierte Vertretung der Migrantinnen und Migranten in Nordrhein-Westfalen.

Die weiteren Bestandteile des Gesetzes sind in erster Linie unter dem Gesichtspunkt „Integration“ zu betrachten.

Ein Teilhabe- und Integrationsgesetz sollte alle im Lande lebenden Menschen umfassen. Doch eine große Gruppe wird im Gesetz nicht erwähnt, für die es besonderer Anstrengungen der Mehrheitsgesellschaft bedarf, eine gelungene Integration zu schaffen. Gemeint sind damit Flüchtlinge, Menschen die hier als „Geduldete“ leben und Menschen ohne Papiere. Diese Menschen werden im Gesetz nicht erwähnt, lediglich im Text der Begründung wird an verschiedenen Stellen erwähnt, dass Flüchtlinge und Geduldete von fördernden Maßnahmen nicht ausgeschlossen sind (Integrationszentren und Maßnahmen freier Träger).

- In § 1 Ziffer 2 wird die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen zum Ziel des Gesetzes erklärt. Bis auf die Tatsache, dass nach § 9 Ziffer 4 Maßnahmen freier Träger in diesem Bereich unterstützt werden sollen, findet sich kein weiterer Hinweis, wie dieses Ziel erreicht werden soll.
- In § 1 „Ziele“ sollte in Ziffer 4 auch das Merkmal „Alter“ ausdrücklich erwähnt werden wie überhaupt im gesamten Gesetz die Belange der Migrantinnen und Migranten im Seniorenalter stärker Berücksichtigung finden müssten.
- § 2 benennt die Grundsätze des Gesetzes.
Gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf wurde der Grundsatz

„Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von besonderer Bedeutung“

hinzugefügt. Das kann man natürlich grundsätzlich unterstreichen. Hier ist aber wieder der erhobene Zeigefinger zu sehen: „Ihr Migranten müsst deutsch lernen“.

Dann muss auch formuliert werden, dass die Migrantinnen und Migranten einen Rechtsanspruch darauf haben, dass die Ressourcen für geeignete Angebote zur Verfügung gestellt werden. Daran mangelt es nämlich oftmals noch!

Und es sollte auch ein Grundsatz hinzugefügt werden, der auf die Mehrheitsgesellschaft zielt und lauten könnte:

„Die Akzeptanz und Förderung der natürlichen Mehrsprachigkeit und der interkulturellen Kompetenz, insbesondere im vorschulischen und schulischen Bereich, ist für das Gelingen der Integration von besonderer Bedeutung“.

Eine solche Formulierung wäre ein wichtiger Beitrag zur in letzter Zeit oft erwähnten Anerkennungskultur!

- §4: Die Definition des Begriffs „Menschen mit Migrationshintergrund“ erscheint problematisch, denn sie umfasst gerade diejenigen nicht mehr, die heute im Fokus stehen, nämlich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, der 3. oder gar 4. Generation, die in der Schule sind und deren Herkunftssprache nicht gelehrt wird, die keinen Ausbildungsplatz oder trotz Qualifikation keinen Arbeitsplatz finden. Wenn diese Generationen keine Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des Gesetzes sind, ist nicht schlüssig, wie Ziele und Grundsätze des Gesetzes, die zweifellos zum großen Teil auf sie zugeschnitten sind, für sie Anwendung finden sollen.
- §7: Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass auch in Gebieten, in denen es bisher keine RAA gibt, Angebote gefördert werden sollen.

Die ganze Ausrichtung der kommunalen Integrationszentren erscheint aber so, wie sie jetzt beschrieben sind, zu „jugendlastig“ und an den Strukturen der bestehenden RAA`s ausgerichtet.

RAA`s aber sind in der Regel an die Schulverwaltungen angebunden, was dem Prinzip der Querschnittsaufgabe bzw. –anbindung widerspricht. Sie können das Querschnittsthema nicht abdecken und werden überfrachtet.

So findet der große Bereich der notwendigen Angebote für Migranten im Seniorenalter überhaupt keine Erwähnung. Es sollte sichergestellt werden, dass die Integrationszentren Angebote im nachberuflichen Bereich zusammen mit den Wohlfahrtsverbänden, den Senioren- und den Migrantenorganisationen sowie den Integrationsräten initiieren und umsetzen und damit die aktive Teilnahme von Personen mit Migrationshintergrund am sozialen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen und erleichtern.

Die Integrationszentren sollten umfassender als Stellen bezeichnet werden, die die sozialräumliche Arbeit in der Kommune fördern.

Es muss klargestellt werden, dass die Integrationszentren als additives Angebot anzusehen sind und keinesfalls bestehende Maßnahmen ersetzen können und sollen.

Die Koordination der Aufgabenwahrnehmung von bisheriger RAA, Integrationsbeauftragten, Ausländerbehörde, Migrantenselbstorganisationen durch die neuen Integrationszentren ist noch unklar. Auch die Rolle der Integrationsagenturen (Aufgabenbereiche können sich überschneiden oder kollidieren) ist nicht definiert.

In das Gesetz sollte auf jeden Fall aufgenommen werden, dass in Kommunen mit vorhandenen zentralen Koordinierungsstrukturen die kommunalen Integrationszentren an diese Strukturen angebunden werden.

Für Haushaltssicherungs-Kommunen muss klargestellt werden, dass sie die Mittel in Anspruch nehmen können.

Die Förderung der Integration als Pflichtaufgabe der Kommunen festzuschreiben wäre hier der richtige Weg.

Schließlich muss sichergestellt sein, dass diese Zentren der politischen Kontrolle durch Rat und Integrationsrat unterliegen. Die Rolle der Integrationsräte muss eindeutig beschrieben werden. Zu diesem Zweck (politische Kontrolle) sollten, wie bereits erwähnt, durch Änderung des § 27 der GO die Kompetenzen der Integrationsräte/Integrationsausschüsse konkretisiert und festgeschrieben werden.

Als Fortschritt gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf ist es anzusehen, dass nach der Verbändeanhörung ein Absatz zur Gesetzesbegründung hinzugefügt wurde, wonach ein örtliches integriertes Handlungskonzept unerlässlich und bei Kreisen eine Abstimmung mit den kreisangehörigen Gemeinden notwendig ist. Außerdem wurde hinzugefügt, dass die Voraussetzungen für eine Förderung in einer Förderrichtlinie geregelt werden. Es wäre wichtig, in die Erarbeitung dieser Richtlinien Praktiker aus allen Bereichen der Integrationsarbeit einzubeziehen.

- In §8 versteckt sich in Absatz 2 die Aussage:

„...Hierbei sind die Potenziale der Menschen mit Migrationshintergrund, wie Mehrsprachigkeit, einzubeziehen“. Eine Aussage die über alle Regelungen gelten sollte und deshalb, wie vorgeschlagen, in §2 gehört.

- In §9 „Integrationsmaßnahmen freier Träger“ ist die Förderung von Integrationsagenturen, Migrantenselbstorganisationen etc. beschrieben. Es sollten eindeutige Abgrenzungen zu den kommunalen Integrationszentren gezogen werden. Die Stärkung der kommunalen Integrationszentren darf nicht zu Lasten der freien Träger gehen.
- Zu begrüßen ist die Erwähnung der Förderung von Maßnahmen der Verbraucherzentrale NRW und des Elternnetzwerks in der Begründung.
- Artikel 2 sieht eine Änderung des Schulgesetzes vor.
- Über die dort vorgesehene Formulierung hinaus würde sich der Landesintegrationsrat wünschen, dass das Schulgesetz die „Interkulturelle Schule“ als Regelschule festschreibt. Wie eine solche Schule aussehen kann, dafür hat der Landesintegrationsrat mit seinem Bildungsprogramm 2020 Vorarbeit geleistet.